

Beglaubigte Abschrift

10 U 157/20

3 O 25/17 Landgericht Gießen

Verkündet laut Protokoll am 20.01.2023

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED] [REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2 und 3:
Stader Rechtsanwälte PartG mbB,
Oskar-Jäger-Str. 170, 50825 Köln,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Sparkasse Gießen,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand,
Johannesstraße 3, 35390 Gießen,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 10. Zivilsenat –
durch Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2022

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger zu 1. und zu 2. wird das Urteil des Landgerichts
Gießen vom 24.06.2020 – 3 O 25/17 – abgeändert.

Die Beklagte wird über das Urteil des Landgerichts Gießen vom 24.06.2020
hinaus verurteilt, an die Kläger zu 1. und zu 2. einen weiteren Betrag von
8.519,96 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-
zinssatz seit dem 19.07.2017 zu zahlen.

Die weitergehende Berufung der Kläger wird als unbegründet zurückgewie-
sen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben die Beklagte 21 %
und die Kläger 79 % zu tragen. Die Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz
werden gegeneinander aufgehoben.

Dieses und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Gebührenstreitwert für das Berufungsverfahren wird auf 17.707,00 €
festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um die Rückzahlung überhöhter Darlehenszinsen.

Die Parteien schlossen im Jahre 1993 insgesamt vier Darlehensverträge zum Zwecke der Immobilienfinanzierung. Für alle Verträge wurde eine anfängliche Zinsbindungsfrist vereinbart. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist sollten die Darlehen zu veränderlichen Konditionen weiterlaufen, wobei der von der Sparkasse für Darlehen dieser Art festgesetzte Zinssatz gelten sollte. Nach dem Ende der Zinsbindung wurden die Darlehen auch tatsächlich zunächst als variabel verzinsten Darlehen fortgeführt. Obwohl der Kläger zu 1. bereits 2005 schriftlich Einwände gegen die aus seiner Sicht zu hohen Zinsbeträge erhob und um Rückzahlung überzahlter Zinsen bat, trafen die Parteien erst für den Zeitraum 01.02.2009 bis 28.02.2010 jeweils eine Ergänzungsvereinbarung zu den Darlehensverträgen und legten für diesen Zeitraum einen festen Zinssatz fest. Nach Ablauf der neuerlichen Zinsbindung wurden die Darlehen wiederum zu veränderlichen Zinssätzen weitergeführt. Mit Schreiben vom 03.12.2012 teilte die Beklagte den Klägern zu 1. und 2. mit, dass für drei der Darlehen bereits Rückstände in Höhe von insgesamt 11.016,04 € aufgelaufen seien, die nunmehr zurückzuzahlen seien. Am 10.01.2013 zog die Beklagte vom Girokonto des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. mit der Nr. 367850 einen Betrag i.H.v. 11.564,12 € ein. Mit Schreiben vom 11.01.2013 teilte die Beklagte den Klägern zu 1. und 2. hierzu mit, dass es sich um die unter den Darlehen 1-3 aufgelaufenen Tilgungsrückstände handele.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 06.05.2013 veräußerten die Kläger die finanzierte Immobilie und lösten die streitgegenständlichen Darlehen bei der Beklagten zum 30.09.2013 vollständig ab.

Eingehend am 31.12.2015 stellten die Kläger zu 1. und zu 2. Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gegen die Beklagte wegen Ansprüchen auf Zinsrückzahlung für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 für die Darlehen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] i.H.v. 13.831,26 € und für das Darlehen [REDACTED] i.H.v. 1.443,63 €. Der Mahnbescheid wurde am 04.01.2016 erlassen. Die Beklagte legte dagegen am 14.01.2016 Widerspruch ein. Am 15.01.2016 informierte das Amtsgericht Hünfeld die Kläger zu 1. und zu 2. über den Eingang des Gesamtwiderspruchs der Beklagten und forderte die Kosten für das streitige Verfahren an. Diese gingen am 30.06.2016 beim Amtsgericht Hünfeld ein. Noch am gleichen Tag erfolgte die Abgabe an das Landgericht Gießen. Die Aufforderung zur Anspruchsbegründung ging am 14.07.2016 bei den Klägervertretern ein.

Am 31.12.2016 stellten die Kläger einen Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens bei der staatlich anerkannten Gütestelle [REDACTED] (Anlage K6). In der Begründung des Güteantrags nahmen die Kläger Bezug auf die vier streitgegenständlichen Darlehen und führten aus, die Beklagte habe ihnen aufgrund einer unwirksamen Zinsanpassungsklausel jahrelang zu hohe Zinsen abgerechnet. Die Beklagte müsse die Zinsen nunmehr neu berechnen.

Die Beklagte ließ sich auf das Güteverfahren nicht ein. Am 13.07.2017 informierte die Gütestelle die Kläger über das Scheitern des Güteversuchs.

Am 13.07.2017 ging die Anspruchsbegründung beim Landgericht Gießen ein. Mit ihr machten die Kläger unter Klageerweiterung Ansprüche auf Rückzahlung überhöhter Zinsen und Nutzungsersatz geltend.

Wegen sämtlicher weiterer Einzelheiten des erstinstanzlichen Sachverhalts wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Das Landgericht hat nach Einholung eines Gutachtens der Sachverständigen Kathleen Gamper einschließlich Ergänzungsgutachten und mündlicher Anhörung der Sachverständigen mit am 24.06.2020 verkündeten Urteil die klägerseits geltend gemachten Ansprüche zwar dem Grunde nach zugesprochen, die Klage aber

gleichwohl wegen Verjährung größtenteils abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt:

Da die von der Beklagten mit den Klägern vereinbarte Zinsanpassungsklausel unwirksam sei, hätten die Kläger dem Grunde nach Ansprüche auf Rückzahlung überhöhter Zinsen sowie auf Zahlung von Nutzungersatz. Die bis zum 31.12.2012 entstandenen Ansprüche der Kläger gegen die Beklagte seien allerdings verjährt. Die Kläger hätten spätestens im Jahre 2009 Kenntnis von der Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel erlangt, so dass im Jahre 2012 entstandene Ansprüche ohne Hemmungstatbestände am 31.12.2015 verjährt gewesen wären.

Vorliegend hätten die von den Klägern ergriffenen Hemmungsmaßnahmen die Verjährung nur bis zum 14.01.2017 hemmen können, so dass die Anspruchsbegründung am 13.07.2017 bereits in verjährter Zeit beim Landgericht Gießen eingegangen sei. Die Einreichung des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids gegen die Beklagte durch die Kläger am 31.12.2015 und dessen Zustellung an die Beklagte im Januar 2016 habe die Verjährung zunächst gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt. Diese Hemmung habe sechs Monate nach der letzten Verhandlung, mithin am 14.01.2017 geendet, so dass Verjährung am 15.01.2017 und damit vor Eingang der Anspruchsbegründung am 13.07.2017 eingetreten sei. Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens vor der Gütestelle am 31.12.2016 sei lediglich zur Hemmung der Verjährung der erst im Jahre 2013 entstandenen Ansprüche ausreichend gewesen.

Zuzuerkennen seien damit lediglich zwischen dem 01.01.2013 und dem 30.10.2013 entstandene Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Zinsen. Die jeweilige Höhe der Ansprüche ergebe sich aus dem gerichtlich eingeholten Gutachten und Ergänzungsgutachten der Sachverständigen Kathleen Gamper. Weiter seien zuzuerkennen Ansprüche auf Nutzungsentschädigung im Zeitraum 01.01.2013 bis 28.02.2019.

Unbegründet sei hingegen ein weiterhin geltend gemachter Anspruch auf (Rück-) Zahlung eines Betrages von 11.564,12 €, den die Beklagte am 10.01.2013 vom Girokonto der Kläger eingezogen habe. Dieser Anspruch sei bereits nicht streitgegenständlich, da er in den Klageanträgen allenfalls mittelbar enthalten gewesen sei. Jedenfalls sei auch dieser Anspruch verjährt, da er sich nach dem Vortrag der Kläger aus Zinszahlungen in den Jahren 2011 und 2012 zusammensetze, die die Kläger aufgrund ihrer Kenntnis von dem überhöhten Zinssatz und den daraus resultierenden zu hohen Zinszahlungen in diesen beiden Jahren zunächst einbehalten hätten. Zwar gehe das Gericht davon aus, dass der Anspruch erst entstanden sei, als die Beklagte den Betrag von 11.564,12 € am 10.01.2013 vom Girokonto des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. eingezogen habe. Da aber die von den Klägern ergriffenen Maßnahmen nicht geeignet gewesen seien, die Verjährung dieses Anspruchs zu hemmen, sei Verjährung bereits am 31.12.2016 eingetreten. Weder das am 31.12.2015 eingeleitete Mahnverfahren noch das unter dem 31.12.2016 eingeleitete Güteverfahren hätten zu einer Verjährungshemmung geführt, in dem letztgenannten Fall fehle es nämlich an der ausreichenden Bestimmtheit des Güteantrags. Gehe man (wie die Kläger) davon aus, dass der Betrag von 11.564,12 € sich aus unberechtigten Zinszahlungen in den Jahren 2011 und 2012 zusammensetze, so sei der Anspruch aus den schon dargelegten Gründen ohnehin verjährt.

Gegen das am 01.07.2020 zugestellte Urteil wenden sich die Kläger zu 1. und zu 2. mit der am 31.07.2020 eingelegten und nach entsprechender Fristverlängerung am 01.10.2020 begründeten Berufung. Sie greifen die Entscheidung des Landgerichts allerdings nur insoweit an, als die von ihnen geltend gemachten Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Zinsen und Zahlung von Nutzungsentschädigung im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 und der Anspruch auf Rückzahlung von 11.564,12 € als verjährt bzw. unbegründet angesehen worden sind.

Zur Begründung der Berufung führen sie aus: Wenn das Landgericht davon ausgehe, dass Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Zinsen und Zahlung von Nutzungsentschädigung am 15.01.2017 verjährt seien, werde übersehen, dass die Kläger am 31.12.2016 einen Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens bei

einer staatlich anerkannten Gütestelle gestellt hätten. Dieser Güteantrag habe die Verjährung der Ansprüche der Kläger unabhängig von dem gerichtlichen Mahnverfahren gehemmt und sei auch – insbesondere durch Bezugnahme auf ein dem Güteantrag beigefügtes vorangegangenes Forderungsanschreiben – hinreichend individualisiert und konkretisiert gewesen. Nach der Mitteilung der Gütestelle über das Scheitern des Güteversuchs am 13.01.2017 sei die Verjährung noch weitere sechs Monate gehemmt gewesen, so dass die Anspruchsbegründung vom 13.07.2017 noch rechtzeitig bei Gericht eingegangen sei. Damit ergäben sich auf der Basis des gerichtlichen Sachverständigengutachtens überzahlte Zinsen aus den vier Darlehen für das Jahr 2012 i.H.v. 8.190,12 € sowie eine Nutzungsent-schädigung für diesen Zeitraum i.H.v. 329,84 €. Entsprechendes gelte hinsichtlich der Verjährung des weiter geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung von 11.564,12 €. Das Landgericht überspanne die Anforderungen an die Individualisierung eines Güteantrags, tatsächlich habe der Güteantrag auch die Verjährung dieses Anspruchs gehemmt, der zumindest in einer Höhe von 9.187,04 € auch begründet gewesen sei.

Nach dem Hinweisbeschluss des Senates vom 26.07.2022 führen die Kläger mit Schriftsatz vom 21.10.2022 ergänzend aus, dem Antrag an die Gütestelle vom 30.12.2016 habe das Schreiben der Kläger an die Beklagte vom 12.12.2016 als Anlage beigelegt. Dort sei ausgeführt worden: „Ich bin nun der Meinung, dass der Kontonummer 367850 in den Jahren von 1998 bis 2013 die geschuldeten Zinsen und Gebühren der Darlehensnummer [REDACTED] [REDACTED] falsch berechnet wurden. [...] Ich fordere Sie hiermit letztmalig auf, mir binnen Frist von einer Woche eine Neuberechnung der Konten unter Zugrundelegung der den Vorgaben entsprechenden Zinssätze zu übermitteln und die Differenz auszukehren.“ Der Eingang des Güteantrags bei der Beklagten einschließlich der nunmehr zitierten Anlagen ist unstrittig geblieben.

Die Kläger beantragen,

unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung des Landgerichtes Gießen vom 24.06.2020 die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger zu 1. und 2. einen weiteren Betrag in Höhe von 17.707,00 € (9.187,04 € + 8.190,12 € + 329,84 €) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte nimmt ihre erstinstanzliche Verurteilung hin und verteidigt das erstinstanzliche Urteil im Umfang der Klageabweisung.

Wegen weiterer Einzelheiten des zweitinstanzlichen Vortrags wird auf die Berufungsbegründung vom 01.10.2020 (Bl. 486-497 d. A.) und die Berufungserweiterung vom 04.12.2020 (Bl. 515-525 d. A.) sowie insbesondere auf den klägerischen Schriftsatz vom 21.10.2022 (Bl. 591-602 d. A.) Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgemäß eingelegt und begründet worden.

In der Sache hat das Rechtsmittel allerdings nur zum Teil Erfolg. Aufgrund der im Berufungsrechtszug vorgetragenen, unstreitig gebliebenen Umstände ist festzustellen, dass auch die im Jahre 2012 entstandenen Zinsrückzahlungsansprüche noch nicht verjährt und daher zuzusprechen sind. Das Landgericht hat die Klage allerdings zu Recht als unbegründet abgewiesen, soweit die Kläger darüber hinaus noch die Rückzahlung eines am 10.01.2013 abgebuchten Betrages geltend machen.

1.

Dem Grunde nach steht rechtskräftig fest, dass die Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Herausgabe zu viel entrichteter Zinsen und Nutzungsentschädigung aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB haben, da die von der Beklagten verwendeten Zinsanpassungsklauseln gegen § 308 Nr. 4 BGB verstoßen und unwirksam sind. Im Berufungsverfahren steht nur noch im Streit, in welchem Umfang die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede durchgreift. Aufgrund des nunmehr dem Berufungsgericht vorliegenden, unstreitig gebliebenen Sachverhaltes ist entgegen dem Landgericht – das aber den erst jetzt in der Berufungsinstanz vorliegenden Sachverhalt noch nicht kennen konnte – festzustellen, dass die im Jahre 2012 entstandenen Ansprüche noch nicht verjährt sind. Dies führt zu einer Abänderung des angegriffenen Urteils.

2.

Aufgrund des nunmehr dem Berufungsgericht vorliegenden unstreitigen Sachverhaltes kann eine Verjährung der in dem Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 entstandenen, klägerseits geltend gemachten Ansprüche nicht mehr festgestellt werden, da die Verjährung rechtzeitig gehemmt worden ist.

Zu Recht geht das Landgericht davon aus, dass die Verjährung der vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 entstandenen Ansprüche auf Rückzahlung überzahlter Zinsen und auf Zahlung von Nutzungsentschädigung durch den Antrag der Kläger auf Erlass eines Mahnbescheides gegen die Beklagte am 31.12.2015 und dessen Zustellung an die Beklagte im Januar 2016 nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt wurde. Die Hemmungswirkung endete insoweit gemäß § 204 Abs. 2 S. 1 und S. 3 BGB sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung, hier der den Klägervertretern am 14.07.2016 zugegangenen Aufforderung des Landgerichts Gießen, den Anspruch zu begründen, mithin am 14.01.2017.

Die Kläger haben eine Verjährung der 2012 entstandenen Ansprüche durch rechtzeitige Ergreifung von Hemmungsmaßnahmen erfolgreich verhindert. Eine weitere Verjährungshemmung ergibt sich nämlich aus der Einreichung eines Güteantrags an die staatlich anerkannte Streitbeilegungsstelle Florian Stoll in München, welcher der Beklagten anschließend bekanntgegeben worden ist.

Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 a) BGB wird die Verjährung auch gehemmt durch die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einer staatlichen oder staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle. Die Verjährung wird schon durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird. Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 30.12.2016, Eingang bei der Gütestelle am 31.12.2016, Güteantrag gestellt.

Der Antrag war auch in Zusammenschau mit der dem Antrag beigefügten Anlage A1, deren Inhalt erst jetzt in der Berufungsinstanz mitgeteilt wurde und unstreitig

geblieben ist, zur Verjährungshemmung geeignet, weil er die mit dem Güteantrag geltend gemachten Ansprüche hinreichend individualisierte.

Ein Güteantrag hemmt die Verjährung nur dann, wenn er einen bestimmten Rechtsdurchsetzungswillen des Gläubigers unmissverständlich kundgibt und hierzu die Streitsache darstellt sowie das konkrete Begehren erkennen lässt. Der verfolgte Anspruch ist hinreichend genau zu bezeichnen (BGH, Urteil vom 28.10.2015 - IV ZR 405/14 -, juris-Rn. 13; BGH, Urteil vom 18.06.2015 - III ZR 189/14 -, juris-Rn. 22; BGH, Urteil vom 22.09.2009 - XI ZR 230/08 -, juris-Rn. 13; OLG Hamm, Urteil vom 04.12.2014 – 34 U 30/14 -, juris-Rn. 83; OLG München, Beschluss vom 06.11.2013 - 20 U 2064/13 -, juris-Rn. 38; Urteil vom 25.02.2015 - 7 U 2611/14 -, juris-Rn. 15; OLG Braunschweig, Beschluss vom 11.09.2017 - 10 U 82/17 -, juris-Rn. 72).

Entscheidend ist dabei, ob der konkrete Güteantrag nach der Ratio des § 204 Abs. 1 BGB die geforderte Warnfunktion erfüllt. Allein ein Güteantrag, der den geltend gemachten Anspruch hinreichend genau bezeichnet, sich also auf einen oder mehrere bestimmte Streitgegenstände bezieht, hemmt die Verjährung (BGH Urteil vom 22.09.2009 - XI ZR 230/08 -, juris-Rn. 13; Staudinger BGB 2019 § 204 Rdn. 61). Zur ausreichenden Individualisierung des Streitgegenstandes gehört neben der Darstellung des Lebenssachverhalts auch die bestimmte Bezeichnung der begehrten Rechtsfolge. Hieran fehlt es etwa, wenn ohne konkreten Antrag oder zumindest sonstige Bezifferung des behaupteten Anspruchs allein begehrt wird, das Rechtsgeschäft rückabzuwickeln, und keine konkreten Behauptungen zu irgendwelchen Pflichtverletzungen aufgestellt werden (OLG München Ur. v. 06.11.2013 - 20 U 2064/13, juris-Rn. 38; OLG München Beschluss v. 12.11.2007 - 19 U 4170/07, juris-Rn. 21; LG Berlin Ur. v. 23.10.2013 - 10 O 43/13, juris-Rn. 38; LG Baden-Baden Ur. v. 30.12.2013 - 1 O 187/12, juris-Rn. 69). An einer ausreichenden Darstellung des Verfahrensziels fehlt es auch, wenn etwa die Größenordnung des geltend gemachten Anspruchs für Antragsgegner und Gütestelle aus dem Güteantrag nicht erkennbar und wenigstens im Groben einschätzbar wird (BGH, Urteil vom 18.06.2015 - III ZR 198/14 -, juris-Rn. 28; Beschlüsse vom 28.01.2016 - III ZB 88/15 -, juris-Rn. 17, - III ZR 116/15 -, juris-Rn. 4; vom

04.02.2016 - III ZR 356/14; OLG Frankfurt, Urteile vom 16.07.2014 - 19 U 2/14 -, juris-Rn. 26 und vom 09.07.2014 - 17 U 172/13 -, juris-Rn. 34).

Wann diese Anforderungen erfüllt sind, kann nicht allgemein und abstrakt festgelegt werden; vielmehr hängen Art und Umfang der erforderlichen Angaben im Einzelfall von dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis und der Art des Anspruchs ab (BGH, Urteil vom 17.11.2010 - VIII ZR 211/09, juris Rn. 9 für den Mahnantrag; Grüneberg, WM 2014, S. 1109 (1110-1); OLG Hamm Hinweisbeschluss v. 24.7.2014 – 34 U 113/13, juris-Rn. 39).

Vorliegend wird aus dem Güteantrag vom 30.12.2016, eingegangen bei der Gütestelle am 31.12.2016, ohne Zuhilfenahme der dem Güteantrag beigefügten Anlage A1 nicht hinreichend deutlich, dass dessen Verfahrensziel und begehrte Rechtsfolge mit den hier streitgegenständlichen Zahlungsansprüchen, um deren Verjährung gestritten wird, identisch sein sollten. Der Güteantrag als solcher lässt nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, ob die Kläger gegenüber der Beklagten sogleich Zahlungsansprüche oder lediglich vorbereitend Ansprüche auf Herausgabe von Abrechnungen und auf Erstellen von Neuberechnungen geltend machen wollen.

Die Kläger geben in dem Güteantrag zunächst auf Seite 2 einen Überblick über den dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalt. Dazu führen sie aus: „Den rechtlichen Streitigkeiten liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Bei der Überprüfung der bei der Antragsgegnerin geführten Darlehenskonto sind erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. Die Konten sind mit (Zins-) Forderungen belastet worden, für die es an einer vertraglichen Grundlage fehlt, was zu erheblichen Rückforderungsansprüchen der Antragsteller führen dürfte. Hinzu kommen Ansprüche auf Nutzungsersatz für die zu Unrecht einbehaltenen Beträge.“ Hieraus ist nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass die Kläger bereits zum damaligen Zeitpunkt mittels des Güteantrages Zahlungsansprüche, wie sie hier streitgegenständlich sind, gegenüber der Beklagten geltend machen wollten. Vielmehr dienen die einleitenden Sätze der Kläger nur zur Hinführung in die Sachverhaltsdarstellung des Güteantrages. Konkrete Forderungen werden jedenfalls in

diesem Absatz auf Seite 2 oben des Güteantrags nicht erhoben, sondern nur der Rechtsauffassung Ausdruck verliehen, dass Rückforderungsansprüche der Kläger und Ansprüche auf Nutzungersatz bestehen „dürften“ – eine Formulierung, die lediglich ein Fürmöglichhalten impliziert, ohne sich abschließend festlegen zu wollen. Dass die Kläger aber spätere Rückforderungsansprüche bereits jetzt ggf. für möglich halten, ist nicht gleichbedeutend mit einer Geltendmachung solcher Ansprüche. Die Kläger erklären im Anschluss, dass aus ihrer Sicht die Zinsen der vier streitgegenständlichen Darlehensverträge in den vergangenen Jahren falsch berechnet worden sein sollen. Hätten die Kläger bereits hier die Rückzahlung solcher falsch berechneter Zinsen zum Gegenstand des Güteverfahrens machen wollen, so hätten sie dies im Güteantrag klarstellen können.

Im weiteren Verlauf des Güteantrags wird ebenfalls kein Zahlungsanspruch, so wie er hier rechtshängig gemacht worden ist, behauptet. Die Kläger wenden sich auf Seiten 3 und 4 des Güteantrages zunächst einer ausführlichen Begründung zu, weshalb aus ihrer Sicht die bislang von der Beklagten erhobenen Zinsen falsch berechnet sein sollen und insbesondere die in den Darlehensverträgen enthaltene variable Zinsanpassungsklausel unwirksam gewesen sein soll. Erst auf Seite 5 kommt der Güteantrag wieder auf das konkrete Begehren der Kläger zu sprechen. Die Kläger führen hier aus, es sei eine „Verifikation und Berechnung der Überzahlungen angezeigt“. Es sei die Pflicht der Beklagten, ordnungsgemäße Kontoabrechnungen zu erstellen und vorzulegen. Sie seien berechtigt, „Kontoabrechnungen [...] zu kondizieren“. Die Beklagte sei verpflichtet, „neue ordnungsgemäße Abrechnungen vorzulegen“. Sämtliche Abrechnungen seien „der Überprüfung und einer Kondizierung zugänglich“. Am deutlichsten werden die Kläger hinsichtlich ihres Begehrens, wenn sie ausführen: „Insoweit wird hiermit nochmals ein Herausgabeanspruch bezüglich der überreichten Abrechnungen geltend gemacht. Die Antragsteller sind weiterhin der Meinung, dass ein Anspruch auf Neuberechnung besteht, weil die bisherigen Abrechnungen fehlerhaft sind, wie jedenfalls für die Zinssätze ab dem Jahr 2009 hinreichend deutlich belegt sein dürfte.“ Gegenstand des Güteantrags waren nach diesen Formulierungen die Neuerstellung von Kontoabrechnungen seitens der Beklagten und Herausgabe derselben, nicht aber die nunmehr streitgegenständlichen Zahlungsanträge. Das Verlangen nach einer Rückzahlung

wird im Text des Güteantrags an keiner Stelle mit hinreichender Deutlichkeit angesprochen. Vielmehr bezeichnen die Kläger ausdrücklich einen „Anspruch auf Neuberechnung“ sowie „Herausgabeanspruch bezüglich der überreichten Abrechnungen“ als ihr Ziel. Ein solcher Anspruch ist aber nicht Ziel der vorliegenden Klage. Diese ist vielmehr auf Zahlung gerichtet.

Gleichwohl hat der Güteantrag die Verjährung des letzten Endes anhängig gemachten Zahlungsanspruches hemmen können. Denn aus dem Güteantrag ergibt sich jedenfalls in Zusammenschau mit den auf Seite 2 daselbst zitierten und dem Antrag beigelegten Anlagen mit hinreichender Deutlichkeit ein Rückzahlungsbegehren. So teilen die Kläger in dem Güteantrag mit, dass als Anlage A1 ein Schreiben vom 12.12.2016 beigelegt sei, in welchem sie gegenüber der Beklagten die aus ihrer Sicht bestehende Fehlerhaftigkeit der Zinsberechnungen beklagt und um Abhilfe bzw. Neuberechnung gebeten hätten. Weiter verweisen sie hinsichtlich der Größenordnung der Ansprüche auf ein als Anlage A3 beigelegtes Privatgutachten.

Zwar ist Seite 2 des Güteantrags – ohne Zuhilfenahme der Anlage A1 – lediglich zu entnehmen, dass die Kläger der Beklagten mit einem vor Erhebung des Güteantrags verfassten Schreiben bereits ihre Rechtsansicht (Fehlerhaftigkeit von Abrechnungen) mitgeteilt und um „Abhilfe bzw. Neuberechnung“ gebeten hätten; insbesondere ist ohne Kenntnis der Anlage A1 nicht erkennbar, dass mit dem Schreiben vom 12.12.2016 bereits ein Zahlungsanspruch geltend gemacht worden wäre. Im Güteantrag wird nur berichtet, dass Inhalt des Schreibens vom 12.12.2016 ein Begehren auf Neuberechnung der Zinsen gewesen sei.

Soweit aber die Kläger nunmehr im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 21.10.2022 die Anlage A1 zum Güteantrag erstmals wörtlich zitieren und ihr hierdurch einen weitergehenden Inhalt beilegen als bisher bekannt („Ich fordere Sie hiermit letztmalig auf, mir binnen Frist von einer Woche eine Neuberechnung der Konten [...] zu übermitteln und die Differenz auszukehren“), führt dies zu einem anderen Ergebnis. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine ausreichende Individualisierung der geltend gemachten Ansprüche in einem

Güteantrag auch durch ein beigefügtes Anspruchsschreiben erfolgen. Insofern ist es unschädlich, wenn sich einige wesentliche Angaben zur Darstellung des Streitgegenstands (im vom BGH entschiedenen Fall: Policennummer, Zeichnungssumme, Art und Umfang der behaupteten Aufklärungspflichtverletzungen und des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs) nicht in dem Güteantrag selbst befinden, sondern lediglich in einem vorprozessualen Anspruchsschreiben, das dem Antrag beigefügt ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn es sich um ein einzelnes Schreiben handelt, mit dem die Erkennbarkeit des Begehrens des Antragstellers gewährleistet wird, auf dessen Inhalt in dem Antrag ausdrücklich Bezug genommen ist und das dem Antrag beigefügt wurde. Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof an, dass es bloßer Formalismus wäre und lediglich unnötige Schreibarbeit erfordern würde, wenn man die Übernahme der entsprechenden Textpassagen aus dem beigefügten Schreiben in den Antrag selbst verlangte (BGH, Urteil vom 28. Oktober 2015 – IV ZR 405/14 –, juris-Rn. 15 f.).

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lässt der Güteantrag vom 30.12.2016 in Zusammenschau mit der Anlage A1 in gerade noch ausreichender Weise erkennen, welcher Anspruch gegen die Beklagte geltend gemacht wird. Gemäß den Vorgaben des BGH wird in dem Güteantrag ausdrücklich auf das Schreiben vom 12.12.2016 Bezug genommen. Das Schreiben vom 12.12.2016 ist der Beklagten auch zugegangen, gegenteiliges wurde jedenfalls niemals behauptet. Dem Schreiben vom 12.12.2016 war die von den Klägern begehrte Rechtsfolge – „binnen Frist von einer Woche eine Neuberechnung der Konten [...] zu übermitteln und die Differenz auszukehren“ – mithin ein Zahlungsbegehren zu entnehmen. Durch Bezugnahme auf die Anlage haben die Kläger im Güteantrag auch klargestellt, auf welche Zinszeiträume sich ihre Ansprüche beziehen (1998-2013). Auch die Größenordnung des geltend gemachten Anspruchs war für die Beklagte aus dem Güteantrag in Verbindung mit den überreichten Anlagen zumindest im Groben erkennbar, denn dem Güteantrag war als weitere Anlage A3 ein Privatgutachten beigelegt, aus dem sich ergab, dass der für die Kläger erzielbare Darlehenszins nach Marktlage um 0,44 Prozentpunkte hätte niedriger liegen müssen, und welcher Zinssatz sich für die Kläger im Darlehens-

verlauf eigentlich hätte ergeben müssen. Gleichzeitig haben die Kläger im Güteantrag dargelegt, dass davon auszugehen sei, dass dieser Zins-Spread in analoger Weise auch bei den nicht begutachteten Darlehensverträgen und für die gesamte Laufzeit der Darlehen anzunehmen sei. Anhand dieser Informationen war es für die Beklagte mittels einer Rechenoperation möglich, auch den Umfang der geltend gemachten Zahlungsansprüche zumindest grob abzuschätzen. Die Beklagte war damit letzten Endes ausreichend informiert über die geltend gemachten Ansprüche, das Begehren der Kläger – nämlich Rückzahlung zu hoch berechneter Zinsen – war mithin im Güteantrag durch Bezugnahme auf die als Anlage A1 und A3 beigefügten Schriftstücke in Art und Umfang gerade noch erkennbar.

Mithin haben die nunmehr gerichtlich anhängigen Zahlungsansprüche in dem Güteantrag einen hinreichend konkreten Niederschlag gefunden. Er war zur Individualisierung der hier gerichtlich geltend gemachten und damals kurz vor der Verjährung stehenden Ansprüche und damit zur Verjährungshemmung dieser Ansprüche gerade noch geeignet. Im Ergebnis hat das Landgericht dies hinsichtlich der bis zum 31.12.2013 entstandenen Ansprüche genauso gesehen.

Damit hat der am 31.12.2016 eingegangene Güteantrag der Kläger vom 30.12.2016, der der Beklagten kurz nach dem Eingang bekanntgegeben worden ist, die Verjährung der streitgegenständlichen Zahlungsansprüche rechtzeitig gehemmt. Nachdem die Gütestelle den Klägern das Scheitern des Güteversuchs mit Schreiben vom 13.01.2017 mitgeteilt hatte, war die Verjährung noch bis zum 13.07.2017 gehemmt. Noch am gleichen Tag haben die Kläger die Anspruchsbegründung eingereicht, die auch zeitnah zugestellt wurde, und so die Verjährung der Ansprüche gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt. Da der Rechtsstreit noch andauert, ist die Verjährung auch weiterhin gehemmt.

Den Klägern zu 1. und 2. steht deshalb für das Jahr 2012 die Rückzahlung zweier weiterer, noch nicht verjährter Beträge von 8.190,12 € wegen überzahlter Zinsen und von 329,84 € wegen Nutzungsentschädigungen zu, in Summe 8.519,96 €. Wegen der Berechnung dieser Beträge wird verwiesen auf S. 25 ff. des Gutachtens der Sachverständigen [REDACTED] vom 28.02.2019 bzw. (insoweit inhaltsgleich)

auf die tabellarische Auflistung auf S. 9-10 der Berufungsbegründung (Bl. 494-495 d. A.).

Der Zinsanspruch der Kläger folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB (Rechtshängigkeitszinsen).

3.

Zu Recht hat das Landgericht allerdings den (zumindest in Höhe eines Teilbetrages von 9.187,04 €) nunmehr noch mit der Berufung weiter verfolgten Anspruch auf Rückzahlung eines am 10.01.2013 vom Girokonto der Kläger zu 1. und zu 2. abgebuchten Betrages von 11.564,12 € abgewiesen. Die Klage ist insoweit unbegründet.

Ausweislich der Berufungsbegründung stützen die Kläger den Anspruch auf Rückzahlung von 11.564,12 € auf überzahlte Zinsen aus den Jahren 2011 und 2012. Zwar sind im Jahre 2011 entstandene Ansprüche bereits verjährt, was aufgrund des begrenzten Berufungsangriffs bereits rechtskräftig feststeht. Hinsichtlich der Ansprüche aus dem Jahre 2012 ist eine ausreichende Verjährungshemmung allerdings fraglich und wäre nur durch eine hinreichende Konkretisierung der Ansprüche in dem Güteantrag vom 30.12.2016 zu erreichen gewesen.

Mit dem Landgericht ist jedoch davon auszugehen, dass ein eventueller Rückzahlungsanspruch der Kläger erst mit der Einziehung dieses Betrages am 10.01.2013 vom Girokonto des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. entstanden ist.

Dass die rechnerische Ursache für die Einziehung von 11.564,12 € möglicherweise in den Zinsabrechnungen der Beklagten für 2011 und 2012 zu suchen ist, wobei die Beklagte davon ausging, dass die Kläger ihr Zinszahlungen in Höhe von 11.564,12 € schuldig geblieben seien, spielt für den Verjährungsbeginn keine Rolle. Der Anspruch auf Rückzahlung entstand nämlich nicht in dem Moment, in dem die Beklagte die angeblich geschuldeten Zinsen den Klägern berechnete und

die Kläger zur Zahlung derselben aufforderte, sondern erst in dem Moment der unberechtigten Abbuchung, also am 10.01.2013. Die Abbuchung von 11.564,12 € am 10.01.2013 setzte sich zusammen aus Rückständen, die von März 2009 bis Ende 2012 aufgelaufen waren (vgl. die insoweit unstrittig gebliebenen Ausführungen auf S. 12/13 der Klageerwiderung vom 04.09.2017, Bl. 37/38 d. A.). Das Auflaufen von Rückständen führt aber nicht zu einem Anspruch der Kläger gegen die Beklagte auf Rückzahlung. Denn da die Kläger diese Zahlungen zurückgehalten hatten, ist es insoweit bis zum 10.01.2013 gerade nicht zu einer unberechtigten Belastung der Kläger gekommen. Dies geschah erst am 10.01.2013 mit der Abbuchung, sodass ein Anspruch auf Rückzahlung des abgebuchten Betrages – soweit die Beklagte keinen Anspruch auf die Beträge hatte, aus denen sich die Abbuchung zusammensetzt – auch erst in diesem Augenblick entstehen konnte. Damit ergibt sich insoweit ein Verjährungsbeginn erst Ende 2013 und somit der Eintritt der Verjährung mit Ablauf des Jahres 2016, es sei denn, es ließen sich ausreichende Hemmungstatbestände der Verjährung feststellen.

Die Kläger haben – anders als hinsichtlich der oben unter Ziffer 1. thematisierten Ansprüche – insoweit allerdings keine wirksamen verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen, so dass eine eventuell bestehende Forderung jedenfalls mit Ablauf des 31.12.2016 verjährt war.

Der Mahnantrag vom 31.12.2015 hat keine Hemmung der Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung des Betrages von 11.564,12 € herbeigeführt. Gegenstand des Mahnantrags waren nämlich lediglich vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 entstandene Ansprüche auf Zinsrückzahlung, jedoch keine erst im Jahre 2013 entstandenen Ansprüche wie derjenige auf Rückzahlung von 11.564,12 €. Jedenfalls ist dieser gegebenenfalls entstandene Anspruch im Mahnantrag nicht hinreichend individualisiert worden. Dies ergibt sich unter anderem aus den Ausführungen der Kläger im Schriftsatz vom 29.04.2020 (Bl. 414 d. A.). Hier wird ausgeführt, dass zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages von 11.564,12 € durch die Beklagte am 10.01.2013 bereits ein Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Zinsen bestanden habe, der den von der Beklagten abgebuchten Betrag sogar überstiegen habe. Insofern spricht nichts dafür, dass der nunmehr geltend gemachte Betrag

von 11.564,12 € als Teilbetrag in der im Mahnbescheid aufgeführten Hauptforderung i.H.v. 13.831,26 € enthalten sein sollte. Die Ausführungen im Schriftsatz vom 29.04.2020 legen dies nicht nahe. Im Gegenteil legen sie nahe, dass es sich bei den in den Mahnbescheid aufgenommenen 13.831,26 € gerade um jene im Schriftsatz vom 29.04.2020 erwähnte Forderung handeln soll, die am 10.01.2013 bereits bestanden und den Betrag von 11.564,12 € überschritten haben soll, also gerade nicht Gegenstand der Abbuchung vom 10.01.2013 war. Damit aber war der Anspruch auf Zahlung von 11.564,12 € seinerseits gerade nicht Gegenstand des Mahnantrages geworden bzw. ist jedenfalls in diesem nicht hinreichend individualisiert aufgeführt. Der Mahnantrag war daher nicht zur Hemmung der Verjährung dieses Anspruchs geeignet, so dass er nichts am Eintritt der Verjährung am 31.12.2016 ändern konnte.

Auch der am 31.12.2016 eingegangene Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens hat die Verjährung dieses Anspruchs nicht gehemmt, da der Anspruch auf Rückzahlung der Abbuchung vom 10.01.2013 nicht Gegenstand jenes Antrags war bzw. auch dort nur ungenügend individualisiert aufgeführt war. Insoweit kann auf die vorangegangenen Darlegungen unter Ziffer 1. verwiesen werden. Denn weder im Güteantrag selbst noch in den beigefügten Anlagen erwähnten die Kläger eine unberechtigte Abbuchung vom 10.01.2013 oder das Begehren, insoweit eine Rückzahlung erlangen zu wollen. Auch der konkrete Betrag von 11.564,12 € wird hier nirgends genannt. Unzureichend ist insoweit der Hinweis im Güteantrag, dieser erstrecke sich „auf alle entsprechend übermittelten Abrechnungen seit dieser Zeit.“ Denn wie bereits dargelegt ist der Anspruch auf Rückzahlung nicht bereits mit dem Eingang der entsprechenden Zinsabrechnungen der Beklagten bei den Klägern entstanden, sondern erst mit der Abbuchung am 10.01.2013. Nachdem im Güteantrag selbst stets nur ein Anspruch auf Neuerstellung von Kontoabrechnungen seitens der Beklagten und Herausgabe derselben angesprochen wird, ist auch der Hinweis, der Güteantrag erstrecke sich auch auf alle entsprechenden Abrechnungen, in diesem Kontext zu verstehen. Er legt gerade nicht die Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs nahe. Damit genügt der Hinweis auf „Abrechnungen“ im Güteantrag nicht zur verjährungshemmenden Konkretisierung des Rückzahlungsanspruches. Enthält aber der Güteantrag weder unmittelbar noch

mittelbar ausreichende Hinweise auf einen Wunsch nach Rückzahlung eines am 10.01.2013 abgebuchten Betrages von 11.564,12 €, so konnte er insoweit eine Hemmung der Verjährung nicht herbeiführen.

Damit bleibt es dabei, dass selbst bei der für die Kläger günstigsten Auslegung des Sachverhaltes der mit der Berufung noch weiterverfolgte Anspruch auf Rückzahlung von 11.564,12 € jedenfalls am 31.12.2016 verjährt war und insoweit die Verjährungseinrede der Beklagten durchgreift. Insoweit verbleibt es daher bei der erstinstanzlichen Klageabweisung.

4.

Damit ist die Berufung nur zum Teil erfolgreich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10 S. 1, 711, 713 ZPO.

Die Voraussetzung für eine Zulassung der Revision (§ 543 ZPO) liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.

